



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang
Kunstgeschichte & Filmwissenschaft
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 14. Juli 2010
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S.238**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S.135**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1094), geändert durch die Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2010, S. 238). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Kunstgeschichte & Filmwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme zum Masterstudiengang Kunstgeschichte & Filmwissenschaft ist in der Regel ein mit mindestens dem Worturteil „gut“ absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelor-Abschluss. ²Bei dem abgeschlossenen Studium muss es sich um einen kunsthistorischen Studiengang im Kern- oder Ergänzungsfach bzw. gleichwertiges Studium handeln.
- (2) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
 - Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Leistungspunkten/ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium,
 - ggf. Nachweise über fachlich relevante Berufs- und Praxistätigkeiten während und nach dem ersten berufsqualifizierenden Studium,
 - ggf. Nachweise über Forschungs- und/oder Studienaufenthalte im Ausland.
- (3) ¹Über die Zulassung zum MA-Studiengang Kunstgeschichte & Filmwissenschaft entscheidet der Masterausschuss Kunstgeschichte & Filmwissenschaft, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien prüft:
 1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
 2. Bewertung der bisherigen fachlich relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
 3. ggf. Auslandserfahrungen.

²Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.
- (4) ¹Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. ²Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.
- (5) Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Kunstgeschichte & Filmwissenschaft ist ein konsekutiver Masterstudiengang.



- (2) ¹Das Ziel des Masterstudiums Kunstgeschichte & Filmwissenschaft ist die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in der Anwendung und Entwicklung kunsthistorischer, film-, photographie- und medien- sowie bildwissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. ²Der Studiengang ist forschungsorientiert, wobei die spezifischen Forschungsschwerpunkte der Professoren/innen dabei bereits während des Studiums eine Teilhabe an der Forschung ermöglichen. ³Die Studierenden sollen zu eigenverantwortlichem Handeln in den Berufsfeldern der Kunstgeschichte, Film, Photographie und Medienkunst sowie Bildwissenschaft und zu selbständiger Forschung in kunsthistorischen, film-, photographie- und medien- sowie bildwissenschaftlichen Bereichen befähigt werden.
- (3) ¹Der Masterstudiengang vertieft in entscheidender Weise die zuvor im Bachelorstudiengang erworbenen Grundkenntnisse sowohl im Hinblick auf die Gegenstandsbereiche wie auf ihre methodische Erschließung. ²Im Verlaufe des Studienganges werden in themenspezifischen Seminaren die mündliche und schriftliche Präsentation von selbständig erarbeiteten Fragestellungen eingeübt. ³Hier bieten sich zahlreiche Möglichkeiten der Schwerpunktbildung nach Epochen, Regionen oder Gattungen. ⁴Lernziele sind das Problematisieren methodischer Ansätze, das Vertiefen der Objektkennntnis – insbesondere durch Exkursionen – und das Einüben von Formen der Objekterschließung. ⁵In den Lehrveranstaltungen werden exemplarisch Methodendiskussionen geführt und Strategien der wissenschaftlichen Arbeit diskutiert, die die Studierenden dazu befähigen sollen, eigenständige Fragestellungen zu entwickeln. ⁶Die Forschungskolloquien dienen in erster Linie dem wissenschaftlichen Austausch und bereiten auf die Masterarbeit vor.
- (4) Der Studiengang bietet die Voraussetzung für die Aufnahme eines Promotionsstudienganges und den Einstieg in höher qualifizierte Tätigkeiten in den klassischen Berufsfeldern wie zum Beispiel in den Museen, der Denkmalpflege und der Universität, aber auch in den Bereichen Kunstkritik, Filmkritik, Kunsthandel, Archiv- und Öffentlichkeitsarbeit, Eventkultur.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Tutorien, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Kunstgeschichte & Filmwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Musterstudienplan zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) ¹Das Studium im Fach Kunstgeschichte & Filmwissenschaft besteht aus drei Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (Exkursionsmodul 20 LP, Forschungskolloquium 10 LP und die Masterarbeit 30 LP) sowie sechs Wahlpflichtmodulen von je 10 Leistungspunkten. ²Das Wahlpflichtangebot umfasst die folgenden Themenbereiche:
1. Mittelalter
 2. Neuzeit
 3. Moderne
 4. Film, Photographie und Medienkunst
 5. Kunsttheorie, Bildtheorie, Medientheorie und Ästhetik.
- (4) ¹Im Studium sind Module aus mindestens drei der in Abs. 3 aufgeführten Themenbereiche zu belegen. ²In dem Bereich, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, sind zwei Module zu absolvieren.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Musterstudienplan) ergänzen den Modulkatalog.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.



§ 9
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena